

Jugend und Sport

Zürichstrasse 3, Postfach 577, 8134 Adliswil, Telefon 044 711 78 55, Fax 044 711 77 14
jugendfreizeitsport@adliswil.ch, www.adliswil.ch

Benützungsreglement Sportanlagen Adliswil

Gestützt auf das Sportleitbild vom 5.7.2005 erlässt der Stadtrat ein Benützungsreglement für die Sport- und Schulanlagen der Stadt Adliswil.

Dieses Reglement regelt die Benützung der Sport- und der Schulanlagen (Turnhallen, Gymnastikhallen, Fussballplätze und Aussenanlagen) durch Dritte ausserhalb der Primärnutzung durch die Schule.

Grundsätze

Leitsätze:

Die Stadt stellt aus gesundheits-, sozial- und bildungspolitischen Gründen der Bevölkerung die Sport- und die Schulanlagen in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung.

Die Nutzung der Anlagen ist ganzjährig grundsätzlich während sieben Tage pro Woche möglich. Sie soll den Bedürfnissen der Benutzer/innen nach Möglichkeit entsprechen.

Einschränkungen:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benutzung der Anlagen.

Im öffentlichen Interesse können einzelne Personen, Gruppen oder Organisationen von der Nutzung ausgeschlossen werden.

Zuständigkeiten

Das Ressort Jugend, Freizeit, Sport ist für die Disposition der ausserschulischen Belegungen zuständig und sorgt für eine effiziente und kundenfreundliche Nutzung der Anlagen. Diese erfolgt im Bewilligungs- und Zuteilungsverfahren.

Die Sportkommission (SpokA) koordiniert einmal jährlich die periodischen Vereinsbelegungen und übergibt diese dem Sekretariat Jugend, Freizeit, Sport zur Verwaltung.

Die Schule hat während den Unterrichtszeiten von Montag bis Freitag Priorität. Sie erstellt den Stundenplan für den Turnunterricht und teilt diesen dem Sekretariat Jugend, Freizeit, Sport mit.

Für schulische Anlässe wie beispielsweise Spiel- und Sporttage oder Projektwochen geniesst die Schule ebenfalls Priorität. Die Anlässe sind dem Sekretariat Jugend, Freizeit, Sport frühzeitig zu melden.

Für Grossanlässen ist der Ressortleiter Jugend, Freizeit, Sport als Koordinationsstelle zuständig. Er wird durch den Ressortleiter Sicherheit vertreten.

Rechtsweg:

Gegen die Ablehnung von Gesuchen, einschränkende Auflagen und den Entzug der Bewilligung kann innert 10 Tagen beim Stadtrat Rekurs eingereicht werden.

Betriebsreglemente

Für die einzelnen Anlagen können gestützt auf das Benützungsreglement Betriebsreglemente oder Hausordnungen erlassen werden und Ordnungsvorschriften und weitere Bedingungen geregelt werden. Insbesondere kann die Schulpflege in ihrem Zuständigkeitsbereich weitere Bestimmungen festlegen.

Nutzung der Anlagen

Vorrang der Schule:

Die Anlagen stehen primär dem Schulbetrieb zur Verfügung. Die ausserschulische Nutzung der Anlagen erfolgt in der Regel mit einer Bewilligung.

Zuteilungskriterien:

Die ausserschulische Nutzung kann von Vereinen, Gruppen, Institutionen, Organisationen, Firmen und Privaten beansprucht werden. Adliswiler Vereine haben Priorität. Terminliche Belegungen (Veranstaltungen) haben gegenüber periodischen Belegungen Vorrang.

Die Aussenanlagen stehen der Öffentlichkeit soweit zur Verfügung, soweit sie nicht durch die Schule und durch die bewilligte Nutzung belegt sind.

Die Nutzung soll der zur Verfügung gestellten Infrastruktur entsprechen sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der Anlagen und den lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Während einem Kalenderjahr können maximal 5 Schultage pro Anlage für Veranstaltungen durch Ortsvereine oder Dritte belegt werden.

Benützungzeiten

Die Anlagen werden wie folgt zur Verfügung gestellt:

- Turnhallen, Gymnastikhallen
Montag bis Sonntag 08.00 bis 23.00 Uhr
- Aussenanlagen
Montag bis Sonntag 08.00 bis 22.00 Uhr

Bei besonderen Gegebenheiten oder Veranstaltungen können die Benützungzeiten ausgedehnt oder eingeschränkt werden.

An hohen gesetzlichen Feiertagen ist das kantonale Ruhetagsgesetz massgebend. Im Übrigen gilt die Polizeiverordnung der Stadt Adliswil.

Benützungsgebühren

Adliswiler Vereinen werden die Turnhallen und Sportanlagen für Training, Wettkämpfe, Meisterschaftsspiele und Vereinsanlässe gratis zur Verfügung gestellt.

Für auswärtige Vereine, Organisationen und Private sowie bei Veranstaltungen, bei denen ein Adliswiler Verein lokaler Organisator für eine andere Organisation ist, werden Gebühren für die Miete der Anlage erhoben (Normaltarif). Für kommerzielle Anbieter sind die Gebühren doppelt so hoch (Kommerzieller Tarif).

	Normaltarif	Kommerzieller Tarif
1er Turnhalle	30.-/Std. 200.-/Semesterstunde	60.-/Std. 400.-/Semesterstunde
2er Turnhalle	60.-/Std. 400.-/Semesterstunde	120.-/Std. 800.-/Semesterstunde
3 er Turnhalle	90.-/Std. 600.-/Semesterstunde	180.-/Std. 1200.-
/Semesterstunde		

	Normaltarif	Kommerzieller Tarif
Theorieraum, Gymnastikraum	20.-/Std. 200.-/Semesterstunde	40.-/Std. 400.-/ Semesterstunde
Fussballplatz, Leichtathletikanlage Rasenplatz	60.-/Std. 400.-/Semesterstunde	120.-/Std. 800.-/Semesterstunde
Kantine	30.-/Std.	60.-/Std.
Tribüne	60.-	120.-
Zusätzliche Garderobe	20.-	40.-

Alle Preise inklusive 2 Garderoben.

Verursacherbedingte Kosten wie Abfall, aussergewöhnlicher Reinigungsaufwand, Sachbeschädigungen etc. werden separat verrechnet.

Für Anlässe kann das Ressort Jugend, Freizeit, Sport eine Pauschalgebühr festlegen.

Rechte und Pflichten der Benutzenden

Rechte:

Die Benutzenden haben Anspruch auf eine beförderliche Behandlung der Gesuche, auf rechtzeitige Information sowie auf Nutzung des zugeteilten Objektes mit dazugehörigem Material und den damit verbundenen Dienstleistungen.

Pflichten:

Die Benutzenden entrichten die auferlegten Gebühren fristgerecht. Sie orientieren das Sekretariat Jugend, Freizeit, Sport umgehend über Nutzungsänderungen. Beschädigungen und andere Besonderheiten sind der Hauswartung zu melden.

Die Benutzenden halten die mit der Bewilligung verbundenen Benützungzeiten und Bedingungen ein, befolgen die Anweisungen der zuständigen Verantwortlichkeiten, nutzen die zugeteilten Räume, Anlagen und Geräte zweckentsprechend und tragen ihnen Sorge. Sie bemühen sich um Ordnung und Reinlichkeit, unterlassen übermässige Lärmimmissionen, helfen Unfälle vermeiden und leisten im Bedarfsfall Sanitätsdienst.

Übliche Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten werden von der Stadt bzw. der Schule ausgeführt. Grobreinigung und Routinearbeiten können an die Benutzenden delegiert werden.

Haftung:

Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren. Die Stadt Adliswil übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht wurden. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstähle.

Bei Unfällen haftet die Stadt Adliswil nur unter der Voraussetzung, dass ihr Mängel an den Anlagen oder Verschulden des Personals nachgewiesen werden können.

Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung:

Dieses Regelement wird durch den Stadtrat in Kraft gesetzt und ersetzt das Regelement Schul- und Sportanlagen Adliswil vom 27.5.1998.